

Peter Sandrini,
Universität Innsbruck (Austria)

Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen

Die Definition und der Vergleich von Rechtsbegriffen sind Gegenstand der Rechtstheorie sowie in der Folge auch der Rechtsvergleichung. Sie gewinnen durch die multilinguale und rechtsvergleichende Terminologiearbeit und durch das Übersetzen von Rechtstexten an Bedeutung und wurden bereits - mit unterschiedlichem Blickwinkel - in die terminologische und translationstheoretische Diskussion eingearbeitet (Sarcevic 1997, Wiesmann 2004, Pommer 2006). Der Beitrag versucht, die elementaren Bausteine einer inhaltlichen Gegenüberstellung von Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen darzustellen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Terminologiearbeit sowie die Translation zu formulieren.

1. Einführung

Vergleichen bezieht sich auf das Differenzieren von Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen zwei Objekten. Dies setzt voraus, dass Parallelförmigkeiten möglich sind und diese auch vergleichbare Ergebnisse liefern. Ein Vergleich beinhaltet verschiedene Formen des Messens, Beschreibens, die auf derselben Grundlage erfolgen müssen.

Die Rechtswissenschaft bedient sich des Vergleichs in vielfacher Weise, sei es bei Prozessen der Verallgemeinerung wie dem Analogieschluss, sei es bei klassifikatorischen Bemühungen oder auch in den spezifisch rechtlichen Vorgängen der Deduktion und der Subsumtion, wo ein Lebenssachverhalt mit den Vorgaben einer Norm verglichen wird. Im folgenden Beitrag soll der Vergleich von Rechtsbegriffen über die Grenzen nationaler Rechtsordnungen hinaus in den Mittelpunkt gestellt werden.

Vorangestellt sei die klare Unterscheidung zwischen inhaltlicher und sprachlicher Ebene. Obwohl eine solche strikte Trennung in der Sprachwissenschaft und in neueren Ansätzen der Terminologielehre häufig zur Diskussion gestellt wird (Gaudin 2003)(Temmerman 2000), muss zu Beginn dieses Beitrages klargestellt werden, dass es im folgenden vorrangig um die inhaltliche Seite eines Rechtsterminus geht. Daher ist von Rechtsbegriffen die Rede, nicht aber von Benennungen bzw. von Rechtstermini. Der Vergleich bezieht sich nicht auf die sprachliche Form des Rechtsterminus, sondern auf den durch ihn ausgedrückten

rechtlichen Inhalt. Wir sprechen also nicht von einem Vergleich von Sprachen oder Sprachformen, sondern von einem Vergleich kulturell bedingter Inhalte, die durch einen Rechtsbegriff ausgedrückt werden.

Begriffe werden in der Terminologielehre definiert als „Denkeinheiten, die dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen von Gegenständen dienen“ (Önorm A 2704). In diesem Sinne sind sie die kognitiven Bausteine jeder Rechtsordnung und dienen der Regelung von Sachverhalten, der Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit.

2. Der transkulturelle Vergleich

Rechtliche Normen entstehen aus und sind eingebettet in eine spezifische Gemeinschaft von Traditionen und ethisch-moralischen Wertvorstellungen. Rechtsinstitute, Rechtsnormen und Rechtsbegriffe sind Teile einer Rechtsordnung. Jeder Vergleich von Rechtsbegriffen über die Grenzen einer Rechtsordnung hinaus ist somit ein Vergleich von kulturell bestimmten Bausteinen, den wir einen transkulturellen Vergleich nennen: Er hat unabhängig voneinander aktuell bestehende Begriffe zum Gegenstand und bezieht sich nicht auf eine Interaktion (Beziehungen, Einflüsse) zwischen den Kulturen, was i.d.R. durch den Begriff *interkulturell* zum Ausdruck gebracht wird (Prunč 1997)

Das Dokumentieren, Beschreiben und Vergleichen von Rechtsbegriffen aus zwei oder mehreren Rechtsordnungen wird immer dann notwendig, wenn diese beiden Rechtsordnungen miteinander in Kontakt treten und der rechtlich bedeutsame Inhalt der jeweiligen Rechtsbegriffe von Personen, denen nur die Inhalte der anderen Rechtsordnung vertraut sind, verstanden werden muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) Rechtstexte aus einer Rechtsordnung für Leser einer anderen Rechtsordnung übersetzt werden;

- b) neue übergreifende Rechtsinhalte geschaffen werden, die in mehreren Rechtsordnungen umgesetzt werden;
- c) rechtliche Lösungen (Rechtsinhalte) einander gegenüber gestellt und verglichen werden;
- d) Rechtsexperten aus mehreren Rechtsordnungen gemeinsam Texte verfassen bzw. es grundsätzlich zu einer Kooperation von Rechtsexperten mit unterschiedlichem rechtlichen Hintergrund kommt.

Bei einer Rechtsübersetzung wird ein Vergleich der Rechtsbegriffe notwendig, damit der Übersetzer eine Entscheidung über die anzuwendenden Strategien treffen kann. Dies betrifft die Wahl der einzusetzenden Bezeichnungen, den Einsatz und den Umfang von Erklärungen, etc. Der Übersetzer muss wissen, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten es zwischen den beiden Rechtsordnungen gibt. Er muss wissen, wie sich die Wahl eines bestimmten Terminus auf das Verständnis des Textes beim intendierten Leser auswirkt, welche rechtlichen Kenntnisse der Leser mit einem bestimmten Terminus verbindet, wie er den im Ausgangstext dargestellten fremden rechtlichen Inhalt am besten in der Sprache des Lesers wiedergibt ohne Missverständnisse auszulösen.

Wenn neue Rechtsnormen geschaffen werden, die in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen Gültigkeit haben sollen (so z.B. in der EU), bedarf es ebenfalls eines Vergleichs der Rechtsbegriffe, damit in der neuen Rechtsnorm auch sinnvolle Termini verwendet werden, die in der nationalen Rechtssprache nicht zu Missverständnissen führen (Kjær 1999).

Offensichtlich ist die Notwendigkeit eines Vergleichs von Rechtsbegriffen in der Kommunikation zwischen Rechtsexperten aus unterschiedlichen Rechtsordnungen sowie in der Rechtsvergleichung, wobei Rechtsbegriffe hier als Bausteine einer gesamten rechtlichen Lösung für ein gesellschaftliches Problem behandelt werden (Neumayer 1988). Ähnlich erscheint die Terminologearbeit im Recht, die ebenfalls Rechtsbegriffe einander gegenüberstellt und miteinander vergleicht.

3. Inhalt und Methode

Voraussetzung für ein gewinnbringendes Resultat ist die Anwendung einer Methode; wir sprechen daher von einem planvoll, systematisch angelegten, kriteriengeleiteten Vergleich, der mindestens zwei Fälle einer genau bestimmten Gesamtheit einander gegenüber stellt. Das Kennzeichnende daran ist der Umstand, dass die beiden Fälle bzw. Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen stammen.

Die idealtypischen Komponenten des Vergleichs sind die Deskription, die Abstraktion, das Generalisieren sowie die kausale Erklärung, wie sie von der Psychologie beschrieben werden. Auf das Recht angewendet, unterscheidet Constantinesco (Pommer 2006: 109) drei wesentliche Schritte der Rechtsvergleichung: Feststellen, Verstehen und Vergleichen, die wir im folgenden auf den Vergleich von Rechtsbegriffen anwenden und um einen vierten Schritt erweitern möchten.

Feststellen

Als erste Voraussetzung für einen Vergleich ergibt sich die Notwendigkeit der möglichst genauen Beschreibung des bzw. der Rechtsbegriffe. Was in der empirischen Psychologie das Messen eines Phänomens darstellt, ist im Falle der Rechtsbegriffe das Beschreiben und Erfassen der Begriffe: Eine Definition als Begriffsbeschreibung - auf die Diskussion um die im Recht möglichen, sinnvollen oder anwendbaren Definitionsarten wird an dieser Stelle nicht eingegangen (Wiesmann 2004: 218) sowie das Dokumentieren der dafür verwendeten Benennungen und Termini.

Verstehen

Dem Erfassen des Begriffsinhaltes folgt die Einordnung der Begriffe in das rechtliche Teilfachgebiet, d.h. ihre systematische Einbettung in

das System der Normen und Vorstellungen einer Rechtsordnung. Das fachliche Kategorisieren der Begriffe beinhaltet das Herstellen und das Dokumentieren der Beziehungen zu anderen Begriffen des Systems. Wie umfangreich dieser Vorgang sich gestaltet und wie weit diese Beziehungen erfasst werden, steht in unmittelbarem Zusammenhang zum Vergleichszweck und zu der unten getroffenen Unterscheidung der Vergleichsarten.

Von besonderer Bedeutung erscheint das Erfassen des Rechtsbegriffs als soziales Phänomen, dazu „gehören neben Gesetz, Gewohnheit und Rechtspraxis (einschließlich der unveröffentlichten Entscheidungen!) auch die außergerichtliche Rechtsverwirklichung, die Verkehrssitten, die Rechtsbräuche, Kollektivverträge, Statutenübung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, notarielle Urkundenpraxis, die Sprüche der Schiedsgerichte“ (Neumayer 1988: 24). Dies wird in der Rechtsvergleichung mit dem Prinzip „Recht ist nicht gleich Gesetz“ beschrieben und unterstreicht die Forderung nach einer umfassenden Dokumentation der Begriffe, insbesondere ihrer sozialen Einbettung. Der von Terminologen, Übersetzern oder Sprachwissenschaftlern durchgeführte Vergleich kann naturgemäß nicht diese Dimensionen annehmen; dennoch sollte dieser Grundsatz prinzipiell berücksichtigt werden. Auch hier sei auf die unten vorgenommene Unterscheidung verwiesen.

Vergleichen

Der eigentliche Vergleich stützt sich auf die Ergebnisse der ersten beiden Phasen und dient dem Erarbeiten von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Sollen die Ergebnisse dauerhaft verfügbar gemacht werden, muss dem Vergleich eine zusätzliche Phase folgen.

Festhalten

Hierzu zählen das Dokumentieren der im Vergleichen erworbenen Kenntnisse und Beobachtungen sowie das Systematisieren der Ergebnisse. Durch ein geeignetes Informationsmanagement können diese in geeigneter Weise anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden (Sandrini 2004).

Ein kriteriengeleiteter Vergleich bedarf eines *tertium comparationis*, d.h. eines vom Einzelfall unabhängigen und abstrakten Vergleichsmaßstabes. Die Vergleichbarkeit ist damit durch das prinzipiell mögliche Anwenden dieser Kriterien auf die zu vergleichenden Fälle gegeben. Das Resultat des Vergleichs ergibt eine Varianz in der Erfüllung der vorgegebenen Kriterien, die auf einem Kontinuum zwischen absolut identisch bis nicht vergleichbar liegt.

Bisher vorgelegte Arbeiten zum transkulturellen Vergleich von Rechtsbegriffen haben je nach Ansatz und Zielrichtung eine Vielfalt an Kriterien hervorgebracht. Festzuhalten gilt es dabei aber, dass damit in keiner Weise Äquivalenzkriterien, also Maßstäbe für Gleichheit beschrieben werden, sondern lediglich Grundlagen für einen transkulturellen Vergleich. Die potentiellen Vergleichsgrundlagen spannen einen weiten Bogen und werden im folgenden dargestellt.

- Die Tatbestandsbeschreibung kommt dem intensionalen Definitionsvergleich am nächsten, ist aber nur auf Begriffe des materiellen Rechts anzuwenden und schließt Begriffe des formellen Rechts aus. Umstritten ist jedoch die Stellung von Definitionen im Recht, sowohl in der Rechtstheorie (vgl. (Larenz 1992) als auch in der Forschung zur Rechtssprache (Wiesmann 2004: 30, 201).
- Die Position des Begriffes im System der Rechtsordnung, seine klassifikatorische Einbettung und systematischen Beziehungen zu Nachbarbegriffen stellen einen wichtigen Bezugspunkt der fachlichen Zugehörigkeit dar.
- Die durch diesen Begriff ausgelösten Rechtsfolgen beantworten die Frage nach den rechtlichen Folgen, die durch die Anwendung dieses Begriffes ausgelöst werden: Bei strafrechtlichen Begriffen

z.B. die Strafzumessung, im Zivil- und Prozessrecht z.B. verfahrensrechtliche Folgen.

- Die rechtliche Anwendung (Extension) des Begriffes (Šarčević 1997: 242).
- Die Funktion des Rechtsbegriffes beschreibt die juristische Aufgabe, die dem Begriff innerhalb des Systems der Normen und Vorgaben zukommt (de Groot 1999: 24), (Weyers 1999: 163)(Šarčević 1997: 240) u.v.m.)
- Die rechtssoziologische Einbettung führt die rechtliche Funktion des Begriffes weiter und wendet sie auf gesellschaftliche Faktoren aus. Sie betrachtet die Rechtswirklichkeit und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen (Sandrini 1996: 192).

Die meisten dieser Vergleichskriterien werden auch zur Beurteilung von Äquivalenz verwendet, was aber zu einer wesentlichen Einschränkung der Anwendbarkeit führt. Während die angeführten Vergleichskriterien für die einzelnen Begriffe einer spezifischen Rechtsordnung beschrieben und dokumentiert werden und anschließend denen der Begriffe einer anderen Rechtsordnung gegenübergestellt werden können, bedarf die Beurteilung einer wie immer gearteten Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit stets einer situativ-pragmatischen Einbettung: Begriffe können für eine bestimmte Aufgabe, in einer spezifischen Kommunikationssituation, für einen spezifischen Leserkreis, usw. als äquivalent bewertet werden, nicht aber grundsätzlich, wenn sie unterschiedlichen Rechtsordnungen angehören. Jede Beurteilung von Äquivalenz bzw. Gleichheit setzt einen Vergleich voraus, damit die erforderliche Information erlangt werden kann, auf deren Grundlage beurteilt wird, was in welcher Situation bzw. für welchen Zweck als gleich gesetzt werden kann und was nicht.

4. Vergleichsarten

Dies führt zu folgender grundlegenden Unterscheidung von zwei Vergleichsansätzen:

1. der systematische Vergleich und
2. der situationsgebundene Vergleich von Rechtsbegriffen.

Ersterer ist abstrakt systembezogen, beschreibt unabhängig voneinander die Begriffe zweier Rechtsordnungen und liefert Informationen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Ein solcher Vergleich bezieht sich auf ein Teilfachgebiet (z.B. Eherecht, Erbrecht, Vertragsrecht, o.ä.) und beschreibt alle darin verwendeten Rechtsbegriffe, deren Benennungen dokumentiert werden. Dies geschieht parallel zu beiden Rechtsordnungen; der eigentliche Vergleich erfolgt anschließend und belegt Ähnlichkeiten und Differenzen. Es gibt keine Ausgangsrechtsordnung und keine Zielrechtsordnung, sondern höchstens eine zeitliche Abfolge der Begriffsbeschreibungen, da die Bestandsaufnahme und der Vergleich unabhängig von einem hypothetischen Adressaten und Verwendungszweck erfolgt.

Der zweite Ansatz bezieht sich auf eine spezifische Kommunikationssituation oder auf einen Text, deren Parameter vorgegeben sind. So gibt es eine Ausgangsrechtsordnung, der der Sprecher/Autor angehört bzw. der ein Text zugeordnet werden kann, und eine Zielrechtsordnung, der die Hörer/Leser angehören. Das Ziel eines solchen Vergleichs ist das Bereitstellen von Lösungen für eine spezifische Situation, z.B. das Eruiere von Äquivalenten, das Ausmachen von Termini, mit deren Hilfe eine bestimmte Textfunktion oder Kommunikationsabsicht erreicht werden kann. In diesem Sinne verfolgt ein solcher Vergleich das Ziel, unmittelbar anwendbare Ergebnisse zu liefern. Benennungen für die Rechtsbegriffe der Zielrechtsordnung werden auf der Grundlage der Kommunikationsfaktoren ausgewählt. Ein solches Kriterium wäre z.B. die Wirkung eines Rechtsbegriffes im Rahmen eines Textes, wie sie Holthusen als zusätzliches Kriterium für Äquivalenz nennt: "Entscheidend ist, dass der Begriff in seiner Verwendung im Kontext beim

Rezipienten keine im konkreten Fall signifikant fehlerhaften Vorstellungen über tatsächliche Umstände, Rechtsauswirkungen oder rechtssoziologische bzw. kulturelle Umstände hervorruft” (Holthusen 2008: 45). Dies gilt für die Herstellung von Wirkungsgleichheit in einem bestimmten Text und stellt auf die Transparenz der Übersetzung ab, kann aber aufgrund der Abhängigkeit von Situationsparametern nicht für den systematischen Vergleich von Rechtsbegriffen gelten.

Den ersten Ansatz nutzt die Rechtsvergleichung und stellt die Resultate des Vergleichs als Text, Kommentar, wissenschaftlicher Aufsatz dar. Gleichmaßen gilt diese Vorgangsweise für die Terminologiearbeit im Recht, bei der die Vergleichsergebnisse in strukturierter Form in einer Terminologiedatenbank oder in einem Glossar aufbereitet werden. Bei diesem Ansatz ist kein Adressat vorbestimmt und es sind auch keine Rahmenbedingungen möglicher Kommunikation, in der Äquivalente zum Einsatz kommen, bekannt. Diese können auch niemals a priori festgelegt werden, da es unmöglich ist, alle potentiellen situativen Parameter für alle potentiell möglichen Kommunikationsformen vorzusehen und mit entsprechenden Lösungen zu bedienen. In diesem Sinne muss der systematische Vergleich von Rechtsbegriffen für jede ernst zu nehmende Terminologiearbeit im Recht angewandt werden.

Der zweite Ansatz wird in der Übersetzung genutzt, um ein entsprechendes sprachliches Instrumentarium zur Darstellung der rechtlichen Inhalte zur Verfügung zu haben, aber auch um vorweg nehmen zu können, welches rechtliche Vorwissen der intendierte Leser mit einzelnen Termini verbindet. Der Vergleich hilft hierbei, Entscheidungen zu treffen, um die intendierten Information im Zieltext verarbeiten zu können (vgl. de Groot 2000). Wenn man mit Großfeld von der Einzigartigkeit jeder Rechtsordnung (Großfeld 1984) ausgeht, so müssen beim Übersetzen über die Grenzen einer Rechtsordnung hinweg fremde Inhalte den Lesern in einer anderen Sprache näher gebracht werden. Im folgenden wenden wir uns dem inhaltlichen Vergleich für den spezifischen Einsatzbereich der Übersetzung zu und versuchen, die dazu nötigen kognitiven Grundlagen auf der Basis der in der Linguistik entwickelten Relevanztheorie darzustellen. Dabei kann in diesem Beitrag keine umfassende Darstellung der Relevanztheorie geleistet werden, auch auf eine vollständige Einführung muss aus Platzgründen verzich-

tet werden. Vielmehr sollen zentrale Aspekte dieses Ansatzes auf die Rechtskommunikation angewandt und die Bedeutung des transkulturellen Vergleichs hervorgehoben werden.

5. Das Relevanzprinzip

Fassen wir das Übersetzen als einen informationsverarbeitenden Prozess auf, müssen die Rahmenbedingungen und Kriterien der Aufnahme von Information durch den Übersetzer sowie durch den Leser des Zieltextes beschrieben werden. Welches rechtliche Vorwissen besitzt der Leser, welche potentiellen Interpretationsmethoden stehen ihm zur Verfügung, wie geht seine Sprache mit den darzustellenden rechtlichen Inhalten um? Die von Sperber/Wilson (Sperber, Wilson 1999) in die Linguistik eingeführte Relevanztheorie summiert den mit diesen Fragen angesprochenen kognitiven Hintergrund unter den weit gefassten Begriff des Kontextes, der als mentales Konstrukt die kognitive Umwelt des Lesers/Hörers ausmacht und seine Annahmen über die Welt darstellt: „a set of premises used in interpreting“ (Sperber, Wilson 1999: 15). Externe Parameter wie der unmittelbare Text vor oder nach der zu interpretierenden Aussage, die Kommunikationssituation, die Kultur usw. fließen in den mentalen Kontext ein; sie stellen eine weitere Art von Information dar, die im Lauf der Interpretation zur Verfügung steht. Die Verarbeitung einer Kommunikation, das Bearbeiten neuer Information und das Verbinden mit bereits vorhandener Information stellt einen kognitiven Aufwand dar, der umso leichter fällt, je größer die daraus gewonnenen Auswirkungen auf die eigene mentale Umwelt sind. Dieser Aufwand wird durch einen entsprechenden Gewinn kompensiert, der als „contextual effects“ (Sperber, Wilson 1999: 108), als eine Veränderung des bestehenden Kontextes beschrieben wird und entweder kontextuelle Implikationen, das Bestätigen bestehender Annahmen oder das Löschen von Annahmen auslöst. Hier hakt das Relevanzprinzip ein, das eine Aussage bzw. einen Text für den Leser/Adressaten dann als relevant erscheinen lässt, wenn der Ver-

arbeitungsaufwand im Rahmen dieses Kontextes möglichst gering ist, dennoch aber ein höchstmöglicher Gewinn in diesem Kontext erreicht wird (Sperber, Wilson 1999: 122).

Gutt (Gutt 2000) hat das Relevanzprinzip auf die Übersetzung angewandt und diese als interlinguale interpretative Verwendung („interlingual interpretive use“) einer Aussage (Gutt 2000: 105) definiert. Damit plädiert Gutt einerseits für die Transparenz jeder Übersetzung und schließt jede Art von eigenständiger Zieltextproduktion („covert translation“) als Übersetzung aus, was insbesondere für das Übersetzen von Rechtstexten sinnvoll erscheint; er betont andererseits die Rolle der Interpretation, wodurch die Produktion des Zieltextes zu einer Art Vermittlung wird, aber niemals die exakte Wiedergabe eines Inhaltes sein kann. Wie der Zieltext den Ausgangstext wiedergibt und welche Kriterien dafür gelten, wird dadurch erklärt, dass der Zieltext in adäquater Weise für den Empfänger relevant sein müsse und keinen unnötigen Verarbeitungsaufwand erfordern darf. Relevanz bezieht sich also zweifach auf die intendierte Interpretation des Zieltextes als auch auf die Formulierung des Zieltextes (Gutt 2000: 107).

Ein Teil des weiten Kontextes, wie er im Rahmen der Relevanztheorie definiert wird, besteht aus dem Rechtskontext, im Sinne aller dem Individuum bekannten Normvorstellungen, Rechtsinhalte und -begriffe. Er stellt sich als ein von der rechtlichen Vorbildung der Person abhängiger Ausschnitt aus der nationalen Rechtsordnung dar; Stolze spricht von der "pragmatischen Perspektive der kulturellen Empfängerbedingungen" (1999: 51). Abgesehen von der hier zu treffenden Unterscheidung zwischen Fachmann bzw. Rechtsexperten und Laien, muss der Übersetzer als Vermittler zunächst den Ausgangstext interpretieren, aber ebenfalls den mentalen Kontext der intendierten Leser des Zieltextes kennen. Dadurch sind im mentalen Kontext des Übersetzers die für die Interpretation des Ausgangstextes nötigen Kenntnisse der Ausgangsrechtsordnung vorhanden sowie die zur Einschätzung des mentalen Kontextes der intendierten Leser des Zieltextes nötigen Kenntnisse der Zielrechtsordnung. Im speziellen ist davon natürlich das Wissen um die Rechtsbegriffe und ihre Benennungen betroffen, das nur über einen transkulturellen Vergleich der im Ausgangstext vorhandenen

Rechtsbegriffe mit den als Teil des Leserkontextes angenommenen Rechtsbegriffe erlangt werden kann. Damit handelt es sich hierbei um die zweite Kategorie des situationsgebundenen Vergleichs.

Er gibt dem Übersetzer zunächst einmal die Wissensgrundlage über die Rechtsvorstellungen und Rechtsbegriffe des Lesers und eröffnet dem Übersetzer den Kontext des Lesers. Darüber hinaus stellt er die Beziehung zwischen den im Ausgangstext genannten Begriffen und den Erwartungen bzw. Gewohnheiten des Lesers her. Erst dadurch kann der Übersetzer entsprechende Formulierungen verwenden, um die Relevanz des Zieltextes für den Leser zu erhalten, zu stärken bzw. nicht durch falsche, missverständliche oder irreführende Rechtstermini zu verringern. Der transkulturelle Vergleich der Rechtsbegriffe liefert dem Übersetzer das spezifische „mutual cognitive environment“ (Sperber, Wilson 1999: 15) zwischen dem Sprecher und dem Hörer. Aus diesem potentiellen Kontext leitet der Übersetzer seine Entscheidungen für die Formulierung des Zieltextes im konkreten Fall ab.

Der situationsgebundene transkulturelle Vergleich der Rechtsbegriffe ist dann erfolgreich, wenn der Übersetzer daraus die nötige Information ziehen kann, um beim Leser des Zieltextes maximale Relevanz zu erzielen. Dies bedeutet

1. einen möglichst geringen Verarbeitungsaufwand beim Leser: Hier bietet der Vergleich neben Unterschieden und Ähnlichkeiten vor allem die Kenntnis über die Einbettung der Begriffe in das Rechtssystem und ihrer Funktion im Rahmen der Rechtslösungen. Dadurch kann der Übersetzer die fremden Rechtsbegriffe zugänglich machen und zwar soweit, dass der Leser des Textes die rechtlichen Folgen und Auswirkungen innerhalb der Rechtsordnung des Ausgangstextes und in Abhängigkeit von der Funktion des Zieltextes auch innerhalb der Rechtsordnung des Zieltextes abschätzen kann. Zielführend sind hierbei Strategien wie das Anbinden an ein gemeinsames Minimum an Bedeutung (Stolze 1999: 49) oder etwa die Suche nach einer gemeinsamen Rechtstradition bzw. einem gemeinsamen Rechtsgedanken, aus dem sowohl der fremde Rechtsbegriff als auch der bekannte Rechtsbegriff der Zielrechtsordnung stammt.

2. möglichst hohe kontextuelle Effekte beim Leser: Das Verständnis des Textes, der Einblick in die Rechtsbegriffe der Ausgangs-

rechtsordnung, die Erweiterung seines mentalen Kontextes durch die im Zieltext dargestellten fremden Rechtsinhalte. Der Vergleich erlaubt dem Übersetzer, die im Ausgangstext verwendeten Rechtsbegriffe in ihrer Differenz zu den dem Leser bekannten Rechtsbegriffen zu erfassen. Er kann sie auf ihre wesentlichen Begriffsmerkmale zurückführen, Sacco spricht vom Genotyp eines Rechtsbegriffes (Sacco 2000: 125), der jeweils in den beiden Rechtsordnungen als Phänotypen mit zusätzlichen Merkmalen in Erscheinung tritt, und dadurch ein grundsätzliches Verständnis beim Leser erreichen, das durch Erklärungen und Hinweise des Übersetzers ergänzt werden kann.

6. Zusammenfassung

Jede Art der Kommunikation über Rechtsordnungen hinweg bedarf eines transkulturellen Vergleichs, durch den Gemeinsamkeiten und Differenzen hervorgehoben und dokumentiert werden, um in der Kommunikation darauf Rücksicht zu nehmen und die Kommunikationsstrategien optimieren zu können. Ein transkultureller Vergleich von Rechtsbegriffen setzt sich methodisch klare Vergleichskriterien und artikuliert sich in 4 Schritten. Auf der Grundlage der Ausgangsposition und des Zweckes lassen sich zwei Arten des Vergleichs von Rechtsbegriffen unterscheiden: Der systematische Vergleich und der situationsgebundene Vergleich. Während ersterer die Begriffe eines Fachbereichs den Begriffen desselben Fachbereichs einer anderen Rechtsordnung objektiv gegenüberstellt, geht letzterer von den Anforderungen eines spezifischen Kommunikationsaktes aus. Der situationsgebundene Vergleich ermöglicht dem Übersetzer eines Rechtstextes dem Relevanzprinzip folgend, den Zieltext auf den Kenntnisstand und die Erwartungen der Leser anzupassen.

Literaturverzeichnis

- De Groot, Gerard-René (2000): „Translating Legal Informations“. In: *Übersetzung im Recht - Translation in Law*. (Jahrbuch für juristische Hermeneutik - Yearbook of Legal Hermeneutics). 131-149.
- de Groot, Gerard-René (1999): „Das Übersetzen juristischer Terminologie“. In: de Groot, Gerard-René; Schultze, Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 11-46.
- Gaudin, François (2003): *Socioterminologie: une approche sociolinguistique de la terminologie*. Bruxelles: De Boeck & Larcier [u.a.].
- Großfeld, Bernhard (1984): *Macht Und Ohnmacht Der Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr.
- Gutt, Ernst-August (2000): *Translation and Relevance. Cognition and Context*. Manchester: St.Jerome.
- Holthusen, Henning (2008): *Fachterminologische Schwierigkeiten bei der Übersetzung von Rechtstexten*. Abschlußarbeit an der Hochschule für Angewandte Sprachen SDI, München.
- Kjær, Anne Lise (1999): „Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten*. (FFF) Tübingen: G.Narr. 63-79.
- Larenz, Karl (1992): *Methodenlehre Der Rechtswissenschaft*. Berlin [u.a.]: Springer.
- Neumayer, Karl (1988): „Grundriß der Rechtsvergleichung“. In: David/Grassmann (Hrsg.): *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. München: Beck. 1-78.
- Pommer, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.]: Lang.
- Prunč, Erich (1997): „Translationskultur. Versuch einer konstruktiven Kritik des translatorischen Handelns“. *TEXTconTEXT*.
- Sacco, Rodolfo (2000): „Language and Law“. In: *Übersetzung im Recht - Translation in Law*. (Jahrbuch für juristische Hermeneutik - Yearbook of Legal Hermeneutics). 113-129.
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.

- Sandrini, Peter (2004): „Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer“. In: Burr, Isolde; Christensen, Ralf; Müller, Friedrich (Hrsg.): *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin: Duncker & Humblot. 139—156.
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer.
- Sperber, Dan; Wilson, Deirdre (1999): *Relevance: communication and cognition*. Oxford [u.a.]: Blackwell.
- Stolze, Radegundis (1999): „Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: G.Narr (FFF). 45-62.
- Temmerman, Rita (2000): *Towards New Ways of Terminology Description: the sociocognitive-approach*. Amsterdam [u.a.]: Benjamins.
- Weyers, Gerd R. (1999): „Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft. Betrachtungen zur deutschen Fassung des EG-Vertrags und zur deutschen Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches“. In: de Groot, Gerard-René; Schultze, Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos. 151-174.
- Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachenforschung).